

Fort- und Weiterbildungsrichtlinie

Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage von Gutachten des
Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 02.12.2014, sowie Beschluss des
Gremiums für Berufsangelegenheiten vom 18.08.2026

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Sara Plimon-Rohm, Maria Sagl sowie Mitglieder des Psychotherapiebeirats und des Gremiums für Berufsangelegenheiten

Wien, 2026. Stand: 24. August 2026

ISBN-Nr.: (nur für Printpublikationen; die ISBN-Vergabe erfolgt von der Abt. I/1 – bitte an folgende E-Mail-Adressen: publikationen@sozialministerium.gv.at und kommunikation@sozialministerium.gv.at)

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Vorwort

Psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen sind im Psychotherapiegesetz 2024 - PThG 2024, BGBl. I Nr. 49/2024, geregelt. Die Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung 2024 - PTh-AAQV 2024, BGBl. II Nr. 292/2024, konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen und regelt die nähere Ausführung.

Psychotherapeutische Fortbildung dient der Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung fachlicher Kompetenzen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Vermittlung von Handlungskompetenz in unterschiedlichen Feldern und fördert die Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation im Gesundheitswesen.

Psychotherapeutische Fortbildung setzt einen erfolgreichen Abschluss der Psychotherapie-Ausbildung oder die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) voraus. Fortbildung ist als selbstverständlicher Bestandteil psychotherapeutischer Berufsausübung zu sehen. Sie definiert sich als eine Interaktion zwischen Berufsangehörigen der Psychotherapie als Lernende, der sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnis, dem Berufs- und Praxisumfeld und ganz allgemein den Einflüssen der Gesundheitspolitik.

Fortbildung gehört zu den wesentlichen Berufspflichten von Berufsangehörigen der Psychotherapie. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse auszuüben. Dieser Verpflichtung ist insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an in- und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen nachzukommen.

In der Folge haben Berufsangehörige der Psychotherapie dafür zu sorgen, dass ihre fachliche Kompetenz kontinuierlich an den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst und weiterentwickelt wird.

Berufsbegleitende Fortbildung ist für Berufsangehörige der Psychotherapie erforderlich,

1. weil die Professionalisierung weiter fortschreitet und sich die Psychotherapie parallel zur Veränderung der gesellschaftlichen Lebensbedingungen weiterentwickelt; die Fortbildung soll der reflektierten Auseinandersetzung mit diesen Weiterentwicklungen im Sinne einer Qualitätssicherung dienen;

2. weil Patient:innen bzw. Klient:innen das Recht auf psychotherapeutische Behandlung haben, die sich aktuell am neuesten Stand der Wissenschaft orientiert;
3. weil Psychotherapie ein lebendiger Prozess der wissenschaftlichen Selbstevaluation ist und nicht zuletzt
4. weil Berufsangehörige der Psychotherapie selbst sich persönlich verändern.

Weiterbildung erfordert eine entsprechende Struktur und kontinuierliche curriculare Ausrichtung, ist auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet und dient dazu, eine Qualifikation für eine eigenständige selbstverantwortliche Berufstätigkeit für bestimmte Aufgabengebiete zu vermitteln und entsprechend auszuweisen.

Letzteres wird dadurch erreicht, dass am Ende der Weiterbildung eine Prüfung und ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Weiterbildung von der:vom Veranstalter:in ausgestellt wird. Dadurch ist nachgewiesen, auf einem oder mehreren bestimmten Fachgebieten besondere Kenntnisse erworben zu haben.

Im Sinne der Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Fort- und Weiterbildung können die psychotherapeutischen Berufsvertretungen psychotherapeutischen Fort- und Weiterbildungen ein Gütesiegel ausstellen. Die psychotherapeutischen Berufsvertretungen führen öffentliche Listen mit jenen psychotherapeutischen Fort- und Weiterbildungen, die von ihnen mit einem solchen Gütesiegel ausgezeichnet wurden.

Inhalt

Vorwort	3
1 Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung	7
1.1 Exkurs: Fort- und Weiterbildungsangebote im Outdoorsetting.....	9
1.2 Tiergestützte Fort- und Weiterbildungsangebote.....	10
2 Fortbildung.....	11
2.1 Fortbildungspflicht.....	11
2.2 Zugangsvoraussetzungen zur psychotherapeutischen Fortbildung	12
2.3 Anbieter:innen von Fortbildungen	13
2.4 Art und Weise der Fortbildung	13
2.5 Gütesiegel	14
2.6 Teilnahmebestätigung	14
3 Weiterbildung	15
3.1 Zugangsvoraussetzungen zur psychotherapeutischen Weiterbildung	16
3.2 Anbieter:innen von Weiterbildungen.....	17
3.3 Weiterbildungsinhalte	17
3.4 Gütesiegel	18
3.5 Spezifisch ausgewiesene Weiterbildungen	18
3.5.1 Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	18
3.6 Abschlusszertifikat	20
Anhang 1 - Gütesiegel Psychotherapeutische Fortbildungen	21
Kriterien für das Gütesiegel psychotherapeutischer Fortbildungen gemäß § 21 Abs. 6,	
§ 22 PThG 2024	21
Qualitätskriterien für das psychotherapeutische Fortbildungsangebot.....	21
Bezug zum Profil/Ziel der Institution bzw. der Personengruppen.....	22
Klare Qualifikationsziele und Lernergebnisse	22
Arbeitsaufwand und ECTS-Anrechnungspunkte	22
Transparente Zugangsvoraussetzungen und faires Aufnahmeverfahren	23
Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen und Inhalte.....	23
Betreuung und Unterstützung der Teilnehmenden	23
Einreichung und Gültigkeitsdauer des psychotherapeutischen Gütesiegels für die	
Einreichung.....	23
Anhang 2 - Gütesiegel Psychotherapeutische Weiterbildungen.....	24
Gütesiegel gemäß § 21 Abs. 6 und § 22 PThG 2024	24

Qualitätskriterien für das psychotherapeutische Weiterbildungsangebot	24
Bezug zum Profil/Ziel der Institution bzw. der Personengruppen.....	25
Klare Qualifikationsziele und Lernergebnisse	25
Wissenschaftliche und didaktische Qualität	25
Arbeitsaufwand und ECTS-Anrechnungspunkte	26
Transparente Zugangsvoraussetzungen und faires Aufnahmeverfahren	26
Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen	26
Betreuung und Unterstützung der Teilnehmenden	27
Gültigkeitsdauer des Gütesiegels.....	27
Abschlussprüfung von Weiterbildungen.....	27
Nachweis über den Abschluss und Transparenz der Qualifikationen	27
Anhang 3	29
Abkürzungen.....	30

1 Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Psychotherapie-Ausbildung hat auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Psychotherapiegesetzes 2024 in der Regel in Form eines facheinschlägigen Bachelorstudiums, eines Masterstudiums der Psychotherapie und einer daran anschließenden postgraduellen Fachausbildung mit abschließender Approbationsprüfung zu erfolgen.

Die Absolvierung des propädeutischen Ausbildungsteiles im Sinne des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, ist gemäß den Übergangsbestimmungen des PThG 2024 noch bis 30.09.2030 möglich, die fachspezifische Ausbildung ist spätestens am 01.10.2030 zu beginnen und bis zum 30.09.2038 abzuschließen.

Fortbildung setzt eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene Psychotherapie-Ausbildung voraus. Sie hat, nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut:in nach bestem Wissen und Gewissen iSd § 40 PThG 2024 zu gewährleisten.

Sie dient der Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der Psychotherapiewissenschaft sowie angrenzender Wissenschaften und Bezugswissenschaften.

Psychotherapeutische Fortbildung soll die während der Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erweitern und/oder vertiefen.

Handlungskompetenzen in unterschiedlichen Feldern der Psychotherapie sollen vermittelt werden und die Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation im Gesundheitswesen gefördert werden.

Fortbildung kann cluster- bzw. methodenspezifisch und cluster- bzw. methodenerweiternd sein sowie besondere Schwerpunkte (u.a. Diagnostik, Fachliteratur, rechtliche Fragen, Psychiatrie, Psychosomatik) beinhalten.

Absolvierte Fortbildung kann durch aktive Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongressen, Forschungstätigkeit, Lehrtätigkeit, Publikationen in Fachzeitschriften nachgewiesen werden.

Die Absolvierung der Fortbildung in der Dauer von sechs ECTS-Anrechnungspunkten Workload im Zeitraum von fünf Jahren wird in § 41 PThG 2024 als Fortbildungspflicht normiert.

Berufsangehörige und Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision sind berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu absolvieren.

Unter psychotherapeutische Weiterbildung fallen vor allem

1. zielgruppenspezifische Weiterbildungen, wie etwa Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Suchttherapie, Gerontopsychotherapie, psychosomatische Medizin oder forensische Psychotherapie
2. Spezialisierungen auf Arbeitsschwerpunkte, wie zum Beispiel auf Psychosomatik, Psychoonkologie, Suchterkrankungen und
3. Weiterbildungen in an die Psychotherapie angrenzenden Fachgebieten.

Festzuhalten ist, dass sich Weiterbildungen insbesondere schon in rein quantitativer Art und Weise grundlegend von einer absolvierten Psychotherapieausbildung unterscheiden und daher nicht zur Eintragung einer weiteren Psychotherapiemethode führen.

Berufsangehörige (das bedeutet ab Abschluss der Psychotherapie-Ausbildung und Eintragung in die Berufsliste [Psychotherapie]), die eine qualitätszertifizierte Weiterbildung erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Bezeichnung der Weiterbildung im beruflichen Verkehr nach der oder den Zusatzbezeichnung(en) der erlernten psychotherapeutischen Methode oder den erlernten psychotherapeutischen Methoden anzuführen, wobei es sich dabei um eine Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen des psychotherapeutischen Berufsbildes handelt.

Psychotherapeutische Fortbildung und Weiterbildung kann über Aufforderung stichprobenartig durch das BMASGPK oder aufgrund eines konkreten Anlassfalls von der:dem zuständigen Landeshauptfrau:Landeshauptmann überprüft werden, etwa im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens wegen eines vorgeworfenen Behandlungsfehlers, bei dem im Nachhinein die Erfüllung der Fortbildung bzw. Weiterbildung in Bezug auf den gegenständlichen Konflikt nachzuweisen ist.

Inhalte absolvierter Weiterbildungen können bei Gleichwertigkeit im Ausmaß von zwei ECTS-Anrechnungspunkten von der Fortbildungspflicht gemäß § 41 PThG 2024 entbinden.

Inhalte absolvierter Fortbildungen können für die Absolvierung einer Weiterbildung gemäß § 21 PThG 2024 herangezogen werden. Die Anrechnung der Fortbildung im Rahmen der Weiterbildung obliegt der:dem jeweiligen Veranstalter:in von Weiterbildungscurricula.

Jedenfalls nicht als Fort- bzw. Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie angesehen werden Angebote, die sich insbesondere mit esoterischen, parapsychologischen oder spirituellen Phänomen beschäftigen.

1.1 Exkurs: Fort- und Weiterbildungsangebote im Outdoorsetting

Die Wahl eines Outdoor-Settings für die psychotherapeutische Tätigkeit kann bei bestimmten Diagnosen bzw. Problemlagen indiziert sein, wenn die Intervention mit Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten bzw. der:des gesetzlichen Vertreterin, Vorsorgebevollmächtigten oder der Erwachsenenvertretung erfolgt (z.B. bei Ängsten, Süchten, frühen Störungen bzw. schweren strukturellen Störungen, mit Kindern und Jugendlichen).

In diesem speziellen Outdoor-Setting werden für den psychotherapeutischen Prozess die Ressourcen genützt, die die Natur zur Verfügung stellt. Es geht sowohl um das Erlebnis der Natur selbst, als auch um die Fruchtbarmachung des Erlebnisses für den psychotherapeutischen Prozess im Sinne von Ressourcenstärkung, insbesondere durch das Verhalten bei Herausforderungen sowie das Erleben von Kraft, Ausdauer und Stärke durch körperliche Bewegung. Überdies können dadurch wertvolle diagnostische Hinweise für die Psychotherapeutin bzw. den Psychotherapeuten gewonnen werden.

Das bedeutet, dass einzelne Psychotherapieeinheiten im Outdoor-Setting, also außerhalb der Praxisräume, unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen:

- Vorliegen einer entsprechenden Indikation,
- Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten bzw. der:des gesetzlichen Vertreterin:Vertreter, wobei die Patientin bzw. der Patient über entsprechende Bewältigungsstrategien für die Durchführung von „Psychotherapie im Outdoor-Setting“ verfügen muss,
- Gewährleistung der Sicherheit der Patientin bzw. des Patienten durch entsprechende Kompetenzen der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten, wobei hier auf die besonderen Aspekte allfälliger zivilrechtlicher Haftungsfragen im Hinblick auf mögliche Verletzungen hinzuweisen wäre (vgl. dazu auch die in § 50 PThG 2024 ausdrücklich verankerte verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Psychotherapeutinnen in Fachausbildung unter Lehrsupervision bzw. Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision).

Bei Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision ist jedenfalls eine engmaschige Supervision durch die:den Lehrtherapeut:in erforderlich.

1.2 Tiergestützte Fort- und Weiterbildungsangebote

Bei der Einbeziehung von Tieren im Rahmen der Psychotherapie ist darüber hinaus zu beachten, dass für den Erwerb dieser besonderen Kompetenz die sogenannte „Tiergestützte Therapie“ als einschlägige Weiterbildung zur Verfügung steht.

Jedenfalls dürfen nur solche Tiere als „Therapietiere“ in der Psychotherapie zum Einsatz kommen, die für die psychotherapeutische Arbeit tatsächlich geeignet sind (vgl. hierzu etwa auch die „Richtlinien Therapiebegleithunde“ des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 01.01.2026), abrufbar unter <https://www.sozialministerium.gv.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>.

2 Fortbildung

2.1 Fortbildungspflicht

Berufsangehörige haben ihre Fortbildungspflicht durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychotherapeutischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, insbesondere im Bereich der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster), sowie durch die Inanspruchnahme von Supervision oder Intervention, zumindest im Ausmaß von **sechs ECTS-Anrechnungspunkten** (entspricht 150 Stunden einschließlich Selbststudium/Vor- und Nachbereitung) innerhalb eines Zeitraumes von jeweils **fünf Jahren** zu erfüllen.

Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) haben Berufsangehörige in Erfüllung der Fortbildungspflicht, also als Teil der verpflichtenden sechs ECTS, regelmäßig begleitende Supervision im Ausmaß von zumindest **zwei ECTS-Anrechnungspunkten** zu absolvieren.

Lehrende haben im Rahmen der Fortbildungspflicht jedenfalls zumindest **ein ECTS-Anrechnungspunkt** Fortbildungsveranstaltungen über Ethik in der Psychotherapie, rechtliche Rahmenbedingungen und Didaktik innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren zu absolvieren.

Einschlägige psychotherapierelevante Fort- und Weiterbildungszeiten gemäß

1. ÄrzteG 1998,
2. GuKG,
3. MTD-G,
4. MuthG und
5. PiG 2013

entbinden im Ausmaß von höchstens 2 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren von der Fortbildungspflicht im jeweiligen Umfang.

Inhalte absolvierter Weiterbildungen können bei Gleichwertigkeit im Ausmaß von zwei ECTS-Anrechnungspunkten von der Fortbildungspflicht gemäß § 41 PThG 2024 entbinden.

Die Berechtigung zur Berufsausübung der Psychotherapie ruht gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 PThG 2024 aufgrund eines zeitweiligen Verzichts der:des Berufsangehörigen. Die Fortbildungspflicht besteht daher nach einem Verzicht im Sinne des § 41 Abs. 5 PThG 2024 nicht, da keine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung der Psychotherapie gegeben ist. Bei einer Unterbrechung (Verzicht/Nichtausübung) der Berufsausübung über einem Jahr und unter fünf Jahren sind gemäß § 25 Abs. 2 PThG 2024 **30**

Fortbildungseinheiten innerhalb des letzten Jahres vor Wiederaufnahme zu absolvieren.

2.2 Zugangsvoraussetzungen zur psychotherapeutischen Fortbildung

Psychotherapeutische Fortbildung dient der Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung der im Rahmen der Psychotherapie-Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Gemäß den Bestimmungen des PThG 2024 gelten für die Teilnahme an psychotherapeutischer Fortbildung folgende Voraussetzungen:

Die Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung 2024 (PTh-AAQV 2024), BGBl. II Nr. 292/2024, definiert in § 2 Z 7 Fortbildung als eine Maßnahme, die eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene Psychotherapieausbildung voraussetzt. Psychotherapeutische Fortbildungen sind somit in ihrem Charakter nach für Psychotherapeut:innen bestimmt.

Gemäß § 20 Abs. 2 PThG 2024 setzt psychotherapeutische Fortbildung einen erfolgreichen Abschluss der Psychotherapie-Ausbildung oder die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) voraus.

Die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen kann grundsätzlich auch für Angehörige anderer Berufsgruppen geöffnet werden. Diese Personen nehmen jedoch nicht im Sinne des Psychotherapiegesetzes 2024 an einer psychotherapeutischen Fortbildung teil, sondern können die Veranstaltung gegebenenfalls für ihre jeweilige berufsgruppenspezifische Fortbildung anerkennen lassen.

2.3 Anbieter:innen von Fortbildungen

Als Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

1. die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften,
2. die von den psychotherapeutischen Berufsverbänden anerkannten Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen,
3. die psychotherapeutischen Berufsverbände,
4. andere Ausbildungsinstitutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapierelevante Inhalte anbieten,
5. einzelne nachweislich besonders qualifizierte Berufsangehörige der Psychotherapie, die über eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung verfügen, oder Gruppierungen von Berufsangehörigen,
6. andere besonders qualifizierte Fachleute, die psychotherapierelevante und verfahrensrelevante Inhalte anbieten,
7. Psychiatrische oder Psychosomatische Fachgesellschaften sowie
8. entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, sofern diese den obengenannten Kriterien entsprechen.

2.4 Art und Weise der Fortbildung

Fortbildung kann wie folgt absolviert werden:

1. Seminare sowie Kleingruppen, die interaktives Lernen ermöglichen;
2. Vorträge (Fortbildung erfolgt vorwiegend durch die Vermittlung theoretischen Wissens);
3. ergänzende weitere Fortbildungsveranstaltungen wie zum Beispiel im Rahmen von Fallbesprechungen, Selbsterfahrung, Supervision und Intervention sowie
4. Literaturstudium.

Grundsätzlich soll Fortbildung über einen Zeitraum von fünf Jahren Veranstaltungen aus mehreren der beschriebenen Bereiche aufweisen.

2.5 Gütesiegel

Die psychotherapeutischen Berufsvertretungen können psychotherapeutischen Fortbildungen Gütesiegel nach standardisierten und vom Gremium für Berufsangelegenheiten festgelegten Qualitätskriterien ausstellen. Sie führen Listen über die von ihnen jeweils mit einem solchen Gütesiegel ausgezeichneten Fortbildungen.

Nähere Ausführungen dazu siehe **Anhang 1**.

Nach der Erteilung des Gütesiegels vorgenommene relevante Änderungen von Inhalten, didaktischen Konzepten und Lehrtätigen der Fortbildungen sind bekanntzugeben und von der Berufsvertretung neuerlich zu beurteilen. Das Gütesiegel für eine Fortbildung muss von den Anbieter:innen nach Ablauf von fünf Jahren erneuert werden. Die psychotherapeutischen Berufsvertretungen veröffentlichen die Kosten für die Vergabe der Gütesiegel auf deren Homepages.

2.6 Teilnahmebestätigung

Der vorgesehene Mindestinhalt einer Teilnahmebestätigung umfasst Folgendes:

1. Name der:des Veranstalter:in;
2. Bezeichnung der Veranstaltung;
3. Name der:des Teilnehmer:in;
4. Veranstaltungsdatum;
5. Anzahl der Fortbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten);
6. Unterschrift und Stampiglie oder qualifizierte elektronische Signatur der:des Veranstalter:in.

3 Weiterbildung

Psychotherapie ist die nach der Ausbildung im Sinne des PThG 2024 erlernte, bewusste, geplante und umfassende Anwendung von wissenschaftlichen Methoden der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie in einer therapeutischen Beziehung mit dem Ziel

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, vorzubeugen, diese festzustellen, zu lindern, zu stabilisieren und zu heilen,
2. behandlungsbedürftige Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern oder
3. die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der behandelten bzw. betreuten Personen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen.

Auch Weiterbildungen haben sich daher ausdrücklich an wissenschaftlichen sowie spezifisch psychotherapiewissenschaftlichen Grundlagen zu orientieren. Daher sind die in einer Weiterbildung vermittelten Inhalte aus anderen Tätigkeitsfeldern nur in fachlich qualifizierter und wissenschaftlich fundierter Weise sowie im Zusammenhang der psychotherapeutischen Tätigkeiten eingebettet zu vermitteln.

Angebote, die sich beispielsweise mit esoterischen, parapsychologischen Phänomenen, Reinkarnationserfahrungen, spirituellen Phänomenen (wie Kundaliniprozessen, Chakrenöffnungen oder Egotoderfahrungen), dämonischen Kräften, höheren Mächten, göttlichen Grundwirklichkeiten beschäftigen, „Meister:innen“, „Schaman:innen“ bzw. „Gurus“ bemühen, können jedenfalls nicht als Fort- bzw. Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie angesehen werden.

Es handelt sich vielmehr um Inhalte, die in den „esoterischen“, parapsychologischen, spirituellen bzw. religiösen Bereich fallen (vgl. Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Angeboten, wobei betreffend energetische Dienstleistungen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für das freie Gewerbe der Humanenergetik hinzuweisen ist).

Derartige auf dem Markt angebotene sogenannte „Fortbildungen“ bzw. „Weiterbildungen“ können auf die psychotherapeutische Fortbildungsverpflichtung nicht angerechnet werden.

Inhalte absolvierter Fortbildungen können für die Absolvierung einer Weiterbildung gemäß § 21 PThG 2024 herangezogen werden. Die Anrechnung der Fortbildung im Rahmen der Weiterbildung obliegt der:dem jeweiligen Veranstalter:in von Weiterbildungscurricula.

3.1 Zugangsvoraussetzungen zur psychotherapeutischen Weiterbildung

Psychotherapeutische Weiterbildung dient der Erweiterung oder Vertiefung der im Rahmen der Psychotherapie-Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und erfolgt auf Grundlage eines strukturierten und wissenschaftlich fundierten Curriculums.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 18 PThG 2024 setzt psychotherapeutische Weiterbildung grundsätzlich einen erfolgreichen Abschluss des zweiten Ausbildungsabschnittes gemäß § 12 PThG 2024 voraus. Der Erwerb einer qualifizierten Weiterbildung für Psychotherapeut:innen gemäß § 21 Abs. 3 PThG 2024 ist für folgende Personen möglich:

- Berufsangehörige, das heißt Psychotherapeut:innen nach Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie), sowie
- Personen nach Abschluss des zweiten Ausbildungsabschnittes.

Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen von Angehörigen anderer Berufsgruppen, insbesondere psychosozialer und gesundheitsberuflicher, ist im begrenzten Umfang möglich und berechtigt nicht zum Erwerb einer qualifizierten Weiterbildung für Psychotherapeut:innen. Diese Teilnehmer:innen nehmen nicht im Sinne des PThG 2024 an einer psychotherapeutischen Weiterbildung teil, sondern können die Veranstaltung gegebenenfalls für ihre jeweilige berufsgruppenspezifische Fortbildung anerkennen lassen.

Eine Eintragung der absolvierten Weiterbildung iSd § 8 Abs. 3 PThG 2024 ist erst nach Erlangung der selbständigen Ausübung der Psychotherapie sowie Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) möglich.

Weiterbildungen, die bereits vor Inkrafttreten des PThG 2024 sowie der PTh-AAQV 2024 absolviert wurden, können in ihrer bisherigen Form von den Psychotherapeut:innen weitergeführt werden.

3.2 Anbieter:innen von Weiterbildungen

Als Anbieter:innen von Weiterbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

1. die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften,
2. die von den psychotherapeutischen Berufsverbänden anerkannten Weiterbildungs- und Forschungseinrichtungen,
3. die psychotherapeutischen Berufsverbände selbst,
4. andere Institutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapierelevante Inhalte anbieten,
5. Gruppierungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
6. Psychiatrische oder Psychosomatische Fachgesellschaften sowie
7. entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, sofern diese den obengenannten Kriterien entsprechen.

3.3 Weiterbildungsinhalte

1. Zielgruppenspezifische Weiterbildung (zum Beispiel Suchttherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gerontopsychotherapie, psychosomatische Medizin etc.);
2. Weiterbildung in psychotherapienahen, derzeit nicht als wissenschaftlich anerkannten Clustern oder methodenspezifischen Ausrichtungen (zum Beispiel in körperorientierten Verfahren);
3. Weiterbildung in psychotherapieangrenzenden Verfahren.

Die Curricula von Weiterbildungsangeboten haben zumindest Folgendes vorzusehen:

1. Darlegung des spezifischen Schwerpunktes und Zieles der Weiterbildung;
2. Darstellung eines fundierten Curriculums mit einer mindestens zweijährigen Dauer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkten sowie mindestens 200 Einheiten ohne Vor- und Nachbereitung, wobei Theorie, Praxis und Supervision in ausgewogenem Verhältnis und eine kontinuierliche Lernsituation anzubieten sind;
3. Angaben über die Qualifikation der Lehrpersonen, die in der Weiterbildung tätig sind, Informationen über ihre einschlägigen praktischen Erfahrungen im Gegenstandsbereich der Weiterbildung sowie Informationen über ihre Erfahrung in der Lehrtätigkeit;
4. Angaben über Publikationen und dokumentierten wissenschaftlichen Diskurs im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Weiterbildung;
5. schriftliche Weiterbildungsvereinbarungen.

3.4 Gütesiegel

Die psychotherapeutischen Berufsvertretungen können psychotherapeutischen Weiterbildungen Gütesiegel nach standardisierten und vom Gremium für Berufsangelegenheiten festgelegten Qualitätskriterien ausstellen. Sie führen Listen über die von ihnen jeweils mit einem solchen Gütesiegel ausgezeichneten Weiterbildungen.

Nähere Ausführungen dazu siehe **Anhang 2**.

3.5 Spezifisch ausgewiesene Weiterbildungen

Für einzelne Weiterbildungen können dem Weiterbildungsziel entsprechend erhöhte oder/und genauer bezeichnete spezielle Inhalte und Stundenzahlen festgelegt werden.

3.5.1 Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Eine vertiefte Kompetenz in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen nachzuweisen:

1. Mindestens 150 Einheiten à 45 Minuten Theorie und Methodik der Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter besonderer Berücksichtigung der gesunden und kranken bio-psycho-sozialen Entwicklung,
2. mindestens 200 Einheiten à 45 Minuten psychotherapeutischer Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen samt
3. mindestens 50 Einheiten à 45 Minuten Supervision der psychotherapeutischen Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen.

Ausweis der Kompetenz

Die Berufsverbände führen Listen über die Träger von Weiterbildungseinrichtungen, die ein Qualitätssiegel erhalten haben.

Liste der Absolvent:innen der Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Die Träger von Weiterbildungseinrichtungen sollen jeweils eine Liste der Personen, die aktuell Weiterbildungen in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie abgeschlossen haben, führen. Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie führt eine Liste über Psychotherapeut:innen mit nachgewiesener Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Qualitätssicherung

Das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Weiterbildungsträger in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vor.

Anrechnung auf die Weiterbildung

Auf die Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können bis zu 50% gleichzuhaltender Inhalte aus der jeweiligen vorangegangenen fachspezifischen Ausbildung bzw. der postgraduellen Fachausbildung, angerechnet werden. Der Abschluss der Weiterbildung kann frühestens ein Jahr nach Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) erfolgen.

Die grundsätzliche, allgemeine Kompetenz der in die Berufsliste (Psychotherapie) eingetragenen Psychotherapeut:innen zur Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

3.6 Abschlusszertifikat

Nach Abschluss einer Weiterbildung ist eine Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Der vorgesehene Inhalt eines Abschlusszertifikates, mit dem der Besuch und Abschluss eines Weiterbildungscurriculums und der Erwerb einer Weiterbildungsqualifikation nachgewiesen werden soll, umfasst Folgendes:

1. Name der:des Veranstalter:in;
2. Bezeichnung der Weiterbildungsqualifikation;
3. Name der:des Teilnehmer:in;
4. Zeitraum des Curriculums einschließlich Angaben über die Anzahl der Weiterbildungseinheiten in ECTS-Anrechnungspunkten;
5. Datum des Abschlusses;
6. Unterschrift und Stampiglie oder qualifizierte elektronische Signatur der:des Veranstalter:in.

Anhang 1 - Gütesiegel

Psychotherapeutische Fortbildungen

Kriterien für das Gütesiegel psychotherapeutischer Fortbildungen gemäß § 21 Abs. 6, § 22 PThG 2024

Das Gütesiegel wird nach dem PThG 2024 durch die Berufsverbände vergeben.

Es soll Fortbildungen auszeichnen, die

- den aktuellen Stand der Psychotherapiewissenschaft berücksichtigen,
- ein nachvollziehbares didaktisches Konzept mit klaren Lernzielen und vorweisen,
- über ausgewiesene Lehrende mit wissenschaftlicher und praktischer Kompetenz verfügen,
- transparente Zugangsvoraussetzungen und faire Aufnahmeverfahren anwenden,
- eine angemessene Betreuung der Teilnehmenden sicherstellen,
- den Arbeitsaufwand in ECTS-Anrechnungspunkten ausweisen und die Absolvierbarkeit gewährleisten,
- und durch standardisierte Verfahren regelmäßig evaluiert werden.

Das Gütesiegel schafft Transparenz für Psychotherapeut:innen bei der Wahl hochwertiger Fortbildungsangebote und trägt zur Sicherung und Weiterentwicklung des professionellen Standards der Psychotherapie in Österreich bei.

Qualitätskriterien für das psychotherapeutische Fortbildungsangebot

Um ein Gütesiegel zu erhalten, muss die:der Anbieter:in des Fortbildungsangebots überprüfbare Unterlagen vorlegen, die den folgenden Kriterien entsprechen:

Bezug zum Profil/Ziel der Institution bzw. der Personengruppen

In der inhaltlichen und didaktischen Beschreibung der Fortbildung müssen die Übereinstimmung des Profils bzw. den Kompetenzen und den Zielen der anbietenden Einrichtung/Personengruppe schriftlich dargelegt sein. Eine Beschreibung der Institution bzw. der organisierenden Psychotherapeut:innen und ihre Verortung in der psychotherapeutischen Profession sind beizulegen.

Klare Qualifikationsziele und Lernergebnisse

Die Fortbildung muss präzise Lernziele enthalten, die fachliche, methodische und soziale Kompetenzen wie folgt beschreiben:

Wissenschaftliche und didaktische Qualität

- Die Inhalte müssen dem aktuellen Stand der Psychotherapiewissenschaft entsprechen. Die didaktische Struktur ist zu darzulegen (Modularisierung, didaktische Methodenvielfalt, gegebenenfalls Prüfungsformen). Psychotherapeutische Fortbildungen können insbesondere von psychotherapeutischen Fachgesellschaften, psychotherapeutischen Berufsvertretungen, besonders qualifizierten Berufsangehörigen oder sonstigen einschlägig fachkompetenten Personen angeboten werden.
- Inhalte und Lehrformate orientieren sich am wissenschaftlichen Selbstverständnis der Psychotherapie. Angebote oder Lehrinhalte, die auf esoterischen, spirituellen, religiösen oder weltanschaulichen Annahmen beruhen oder entsprechende Praktiken vermitteln, sind nicht Bestandteil psychotherapeutischer Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie. Nicht-psychotherapeutische Inhalte sollen klar in den psychotherapeutischen Kontext eingebettet sein.
- Die Verwendung von Online-Einheiten muss begründet werden. Das Ausmaß ist abhängig von der vermittelten Kompetenz sowie den Lehrinhalten, die durch die Fortbildung angeboten werden. Für Online-Inhalte mit Präsenzverpflichtung muss die aktive Teilnahme (z.B. aktive Videoübertragung) nachgewiesen und dokumentiert werden.

Arbeitsaufwand und ECTS-Anrechnungspunkte

Für eine Fortbildung sind Präsenzzeiten, Selbststudium und Gesamtstunden anzugeben. Der Gesamt-Workload ist in ECTS-Anrechnungspunkten auszuweisen (1 ECTS-

Anrechnungspunkt = 25 Echtzeitstunden). Vorschlag zur Umrechnung der AE in ECTS-Anrechnungspunkte, siehe unten.

Transparente Zugangsvoraussetzungen und faires Aufnahmeverfahren

Voraussetzung zur Teilnahme an einer psychotherapeutischen Fortbildung: erfolgreicher Abschluss der Psychotherapie-Ausbildung oder die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) müssen klar angegeben sein. Die Aufnahmeverfahren sind transparent auf der Homepage der Anbieter:innen darzustellen.

Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen und Inhalte

Es sind Verfahren zur Anerkennung früherer einschlägiger Fortbildungsmodule vorzusehen. Kriterien für die Anerkennung sind schriftlich festzuhalten. Inhalte aus den ersten drei Ausbildungsabschnitten können nicht anerkannt werden.

Betreuung und Unterstützung der Teilnehmenden

Ein Konzept zur fachlichen Betreuung, der organisatorischen Unterstützung und Beurteilung (z. B. Ansprechpersonen, Mentor:innen, Feedback) ist vorzulegen.

Einreichung und Gültigkeitsdauer des psychotherapeutischen Gütesiegels für die Einreichung

Die Berufsverbände veröffentlichen die Bearbeitungszeit und Einreichungsprozedere zur Beurteilung und Vergabe des Gütesiegels von Fortbildungen auf deren Homepage. Die Berufsverbände bilden die Gültigkeitsdauer des erteilten Gütesiegels ab.

Anhang 2 - Gütesiegel Psychotherapeutische Weiterbildungen

Gütesiegel gemäß § 21 Abs. 6 und § 22 PThG 2024

Das Gütesiegel wird gemäß dem PThG 2024 durch die Berufsverbände vergeben. Es soll Lehrgänge auszeichnen, die:

- den aktuellen Stand der Psychotherapiewissenschaft berücksichtigen,
- ein nachvollziehbares Curriculum mit klaren Lernzielen und überprüfbaren Lernergebnissen vorweisen,
- über ausgewiesene Lehrende mit wissenschaftlicher und praktischer Kompetenz verfügen,
- transparente Zugangsvoraussetzungen und faire Aufnahmeverfahren anwenden,
- eine angemessene Betreuung der Teilnehmenden sicherstellen,
- den Arbeitsaufwand in ECTS-Punkten ausweisen und die Studierbarkeit gewährleisten,
- und durch standardisierte Verfahren regelmäßig evaluiert werden.
-

Das Gütesiegel schafft Transparenz für Psychotherapeut:innen bei der Wahl hochwertiger Weiterbildungsangebote und trägt zur Sicherung und Weiterentwicklung des professionellen Standards der Psychotherapie in Österreich bei.

Qualitätskriterien für das psychotherapeutische Weiterbildungsangebot

Um ein Gütesiegel zu erhalten, muss der:die Anbieter:in einer Weiterbildung überprüfbare Unterlagen vorlegen, die den folgenden Kriterien entsprechen:

Bezug zum Profil/Ziel der Institution bzw. der Personengruppen

In der inhaltlichen und didaktischen Beschreibung der Weiterbildung müssen die Übereinstimmung des Profils bzw. den Kompetenzen und den Zielen der anbietenden Einrichtung/Personengruppe schriftlich dargelegt sein. Eine Selbstdarstellung der Institution bzw. der organisierenden Psychotherapeut:innen und ihre Verortung in der psychotherapeutischen Profession sind beizulegen.

Klare Qualifikationsziele und Lernergebnisse

Das Curriculum muss präzise Lernziele enthalten, die fachliche, methodische und soziale Kompetenzen beschreiben. Es wird eine kompetenzorientierte Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse empfohlen¹.

Die für die Weiterbildungen vorgesehene Prüfung ist hinsichtlich ihrer Form und Durchführung inklusive der Gewichtung der potenziellen Teilprüfungen vorab im Curriculum klar zu definieren.

Wissenschaftliche und didaktische Qualität

- Die Inhalte müssen dem aktuellen Stand der Psychotherapiewissenschaft entsprechen. Die didaktische Struktur ist zu beschreiben (Modularisierung, Methodenvielfalt, Prüfungsformen). Psychotherapeutische Weiterbildungen können insbesondere von psychotherapeutische Fachgesellschaften, psychotherapeutischen Berufsvertretungen, besonders qualifizierten Berufsangehörigen oder sonstigen einschlägig fachkompetenten Personen angeboten werden.
- Inhalte und Lehrformate orientieren sich am wissenschaftlichen Selbstverständnis der Psychotherapie. Angebote oder Lehrinhalte, die auf esoterischen, spirituellen, religiösen oder weltanschaulichen Annahmen beruhen oder entsprechende Praktiken vermitteln, sind nicht Bestandteil psychotherapeutischer Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinie. Nicht-psychotherapeutische Inhalte sollen klar in den psychotherapeutischen Kontext eingebettet sein.
- Werden Inhalte der Weiterbildung auch online vermittelt, dann ist die Verwendung von Online-Einheiten zu begründen. Das Ausmaß ist abhängig von der vermittelten

¹ Als Beispiel für die kompetenzorientierte Lehre sei die Bloom'sche Taxonomie genannt. Diese beschreibt sechs abgestufte Ebenen kognitiver Anforderungen – vom bloßen Abrufen von Wissen über das Verstehen, Anwenden, Analysieren und Bewerten bis hin zum selbstständigen Entwickeln neuer Lösungen – und bietet damit einen Orientierungsrahmen für die Formulierung kompetenzorientierter Lernziele.

Kompetenz sowie den Lehrinhalten, die durch die Weiterbildung angeboten werden. Konzepte zur Überprüfung der erforderlichen Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen sind vorzulegen.

Arbeitsaufwand und ECTS-Anrechnungspunkte

Für jedes Modul sind Präsenzzeiten, Selbststudium und Gesamtstunden anzugeben. Der Gesamt-Workload ist in ECTS-Anrechnungspunkten auszuweisen (1 ECTS-Anrechnungspunkt = 25 Echtzeitstunden). Vorschlag zur Umrechnung der AE in ECTS-Anrechnungspunkte, siehe unten.

Transparente Zugangsvoraussetzungen und faires Aufnahmeverfahren

Berufsangehörige und Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision sind berechtigt, Weiterbildungen zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu absolvieren.

Die Zugangsvoraussetzungen sowie das Aufnahmeverfahren sind klar auf der Homepage auszuweisen.

Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen

Für die Anerkennung bereits absolvierter einschlägiger Inhalte sind geeignete Verfahren vorzusehen. Teilnehmer:innen haben geeignete Nachweise über Inhalt, Umfang und Abschluss der betreffenden Weiterbildungsmodule vorzulegen. Die Weiterbildungseinrichtung hat auf Grundlage dieser Unterlagen zu prüfen, ob eine inhaltliche und qualitative Gleichwertigkeit mit den vorgesehenen Modulen der jeweiligen Weiterbildung gegeben ist.

Die Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsinhalten sind von der Weiterbildungseinrichtung schriftlich festzulegen und transparent zu dokumentieren. Eine Anerkennung kann insbesondere erfolgen, wenn Inhalte, Lernziele und Kompetenzbereiche vergleichbar sind und der Umfang sowie die wissenschaftliche Fundierung der absolvierten Weiterbildungsmodule den Anforderungen der jeweiligen Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist zu dokumentieren und den Teilnehmer:innen schriftlich mitzuteilen.

Inhalte aus den ersten drei Ausbildungsabschnitten der Psychotherapie-Ausbildung können nicht auf eine Weiterbildung anerkannt werden.

Betreuung und Unterstützung der Teilnehmenden

Ein Konzept zur fachlichen und organisatorischen Betreuung (z. B. Ansprechpersonen, Mentor:innen, Feedback) sowie der Beurteilung ist vorzulegen.

Gültigkeitsdauer des Gütesiegels

Die Berufsverbände veröffentlichen Bearbeitungsdauer und Einreichungsprozedere zur Beurteilung und Vergabe des Gütesiegels von Weiterbildungen auf ihren Homepages. Die Berufsverbände weisen die Gültigkeitsdauer des erteilten Gütesiegels aus.

Das Gütesiegel für eine Weiterbildung wird für fünf Jahre vergeben. Nach der Erteilung des Gütesiegels vorgenommene relevante Änderungen von Inhalten, didaktischen Konzepten oder Lehrtätigen der Weiterbildungen sind bekanntzugeben und von der Berufsvertretung neuerlich zu beurteilen. Eine Rezertifizierung absolvierter Weiterbildungen ist nicht erforderlich. Die Berufsvertretungen veröffentlichen die Kosten für die Vergabe der Gütesiegel auf deren Homepages.

Abschlussprüfung von Weiterbildungen

Die Weiterbildung muss mit einer Abschlussprüfung in mündlicher und/oder schriftlicher Form absolviert werden. Deren Ergebnisse sowie der Prozess ist von der Prüfungskommission zu dokumentieren.

Nachweis über den Abschluss und Transparenz der Qualifikationen

- Nach Abschluss der Weiterbildung wird ein Zeugnis ausgestellt, das Inhalte, Umfang (ECTS-Anrechnungspunkte), Lernergebnisse und Kompetenzniveau dokumentiert. Ein Supplement oder gleichwertiges Dokument ist beizulegen, in dem die einzelnen Qualifizierungen, Kompetenzen und Lerninhalte aufgelistet sind.
- Im Zeugnis muss der erfolgreiche Abschluss ausgewiesen werden. Die erfolgreiche Absolvierung einer Weiterbildung berechtigt zur ergänzenden Anführung der Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung im beruflichen Verkehr ab Abschluss der Psychotherapie-Ausbildung und Eintragung in die Berufsliste für Psychotherapie

(vgl. § 21 Abs. 7 PThG 2024). Im Zeugnis müssen bei eingetragenen Berufsangehörigen das Eintragungsdatum und die Eintragsnummer der Psychotherapeut:in angeführt werden. Absolvent:innen einer Weiterbildung mit Gütesiegel dürfen dieses auf ihren Kommunikationsplattformen (Praxisschild, Visitenkarte, Webseite, etc.) anführen.

- Beispielsweise:

Maxi Muster

Psychotherapeut:in (Humanistische Therapie/Psychodrama)

Weiterbildung in Traumatherapie

Anhang 3

Vorschlag zur Umrechnung von Arbeitseinheiten in ECTS-Anrechnungspunkte.

AE	Min	ECTS gerundet	Anmerkung
1	45	0,1	bis zu 135 Minuten entsprechen 0,1 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
2	90	0,1	
3	135	0,1	
4	180	0,2	180 bis zu 270 Minuten entsprechen 0,2 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
5	225	0,2	
6	270	0,2	
7	315	0,3	315 bis zu 360 Minuten entsprechen 0,3 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
8	360	0,3	
9	405	0,4	405 bis zu 495 Minuten entsprechen 0,4 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
10	450	0,4	
11	495	0,4	
12	540	0,5	540 bis zu 585 Minuten entsprechen 0,5 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
13	585	0,5	
14	630	0,6	630 bis zu 720 Minuten entsprechen 0,6 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
15	675	0,6	
16	720	0,6	
17	765	0,7	765 bis zu 810 Minuten entsprechen 0,7 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
18	810	0,7	
19	855	0,8	855 bis zu 900 Minuten entsprechen 0,8 ECTS inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
20	900	0,8	

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AE	Arbeitseinheit
ÄrzteG 1998	Ärztegesetz 1998
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
inkl.	inklusive
MTD-Gesetz	Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe
Nr.	Nummer
PIG 2013	Psychologengesetz 2013
PTh-AAQV 2024	Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung 2024
PThG 2024	Psychotherapiegesetz 2024
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter

